

d) Ausdruck der Gewalteneinheit ist aber, daß der Rechtsschutz gegen Akte der Verwaltung nicht gewährt wird. Die Verfassung von 1968/1974 hat daran nichts geändert. Sie eröffnet zwar in Art. 103 einen Beschwerdeweg, aber dieser führt nicht zu den Gerichten. Nicht einmal die Staatshaftung des Art. 104 kann vor den Gerichten geltend gemacht werden.⁷ Walter Ulbricht (Die Rolle des sozialistischen Staates ..) wandte sich nochmals gegen die Errichtung von Verwaltungsgerichten. Es muß daher die Kritik aufrechterhalten werden, daß die Gewalteneinheit den Prinzipien des Rechtsstaates widerspricht. Der Vorwurf, diese Kritik beweise nur Unvermögen, die engen Grenzen des bürgerlichen Rechtshorizontes zu sprengen, die sozialistische Demokratie sei nicht an überkommenen bürgerlichen Demokratievorstellungen, nicht an geschichtlich längst überlebten Rechtsformen meßbar (so Gert Egler/Wilhelm Hafemann/Lucie Haupt, Zum Aufbau und System der staatlichen Leitung, S. 546, gegen den Verfasser dieses Kommentars), oder der andere, das begriffliche Instrumentarium bürgerlicher Ostforscher sei gänzlich ungeeignet, um die in den sozialistischen Ländern vor sich gehenden gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse mit Anspruch auf Wissenschaftlichkeit zu erfassen und deuten zu können (so Ernst Gottschling gegen Dietrich Müller-Römer), sind nicht geeignet, diese Kritik zu entkräften, da sie sachliche Argumente nicht enthalten und am Wesentlichen geflissentlich Vorbeigehen.

e) Polemik gegen die Kritik. Ebenso wenig wird die Vereinbarkeit der Gewalteneinheit mit dem Rechtsstaat überzeugend verteidigt, wenn gegen das Prinzip der Gewaltenteilung heftige Angriffe geführt werden. Dabei spielt die Frage der Vereinbarkeit mit dem Prinzip der Volkssouveränität keine Rolle, weil es bei ihr um das Problem der Demokratie und nicht des Rechtsstaates geht. (Egler/Hafemann/Haupt, a.a.O., S. 546, verkennen bei ihrer Polemik gegen den Verfasser, daß er in seinem Aufsatz in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« nicht von der Unvereinbarkeit der Gewalteneinheit mit der Demokratie, sondern von ihrer Unverträglichkeit mit dem Rechtsstaat gesprochen hatte, obwohl sich dieses klar aus der von ihnen zitierten Stelle in dem Artikel des Verfassers ergibt.) Die Argumentation der marxistisch-leninistischen Staatsrechtler geht dahin, daß die Gewaltenteilungslehre nur eine »Feigenblatttheorie« (Ernst Gottschling) sei, die die Machtkonzentration in den Händen der vom Monopolkapitalismus abhängigen Regierung verhüllen solle. »Getarnt wird diese Machtkonzentration bei der Regierung durch die angebliche Begrenzung der Staatsgewalt durch die gesetzgebende und die richterliche Gewalt. Diese Dreiteilung der Gewalten erweckt bei großen Teilen der Bevölkerung die Illusion, daß ein angeblich von der exekutiven Gewalt unabhängiges Gericht ihre Grundrechte vor Übergriffen der Exekutivgewalt schütze. Diese Illusion ist durch die Praxis längst widerlegt: Die Konzentration der Macht in den Händen einer reaktionären, gegen das Volk und seine Interessen gerichtete Regierung führt zum Abbau und nicht zur Wahrung des Grundrechts der Bürger« (Gert Egler/Wilhelm Hafemann/Lucie Haupt, a.a.O., S. 547). Es braucht nicht der Nachweis geführt zu werden, daß die Wirklichkeit anders aussieht, als von den Autoren dargestellt wird. Hier braucht auch nicht darauf eingegangen zu werden, daß die Gewaltenteilung nicht ohne Problematik ist. Entscheidend ist, daß die genannten Autoren meinen, eine Machtkonzentration könne zur Verkümmern des Grundrechts-

⁷ Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik - Staatshaftungsgesetz - vom 12. 5. 1969 (GBl. I S. 34).